

„c) nach der Ansicht des Gerichtshofs die Bereidung, daß die Aussage als unwahr sich darstellt, bedenklich erscheint, oder wenn“.

Im zweiten Satz ist der Schluß desselben:

„An der Vorschrift —— geändert“

zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Vorschrift des Art. 224, Abs. 3 der Strafprozeßordnung bleibt jedoch in Geltung.“

Ebenso ist der Schluß des letzten Satzes:

„und überdies —— worden war“ in Wegfall zu bringen.

§§ 46 und 47

unverändert.

§ 48.

Demselben ist als Zusatz hinzuzufügen:

„Das Protokoll über die Befragung des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen ist, soweit dies nicht stückweis bereits früher geschehen, nach den Schlußvorträgen des Staatsanwalts und des Vertheidigers in Unwesenheit der Geschworenen zu verlesen.“

In

§ 49

ist in vorletzter Zeile zu streichen:

„nach Art. 338.“

§ 50

unverändert.

§ 51.

Statt der ersten Worte desselben:

„Ist die Beweisaufnahme geschlossen“

ist zu setzen:

„Sofort nach Schluß der Beweisaufnahme.“

Der zweite Satz unverändert.

Im dritten Satz ist statt der Worte:

„des Angeklagten“

zu setzen:

„des Vertheidigers.“

§ 52

hat folgende Fassung erhalten: